Kanton Zug | Gemeinde Baar

Revision Bebauungsplan Spinnerei an der Lorze 1:500

Abteilung Planung / Bau Baar, 18. AUG. 2010 — Der Abteilungsleiter:

Vom Gemeinderat verabschiedet am 18. AUG. 2010
Der Gemeindepräsident: — Der Gemeindeschreiber:

Vorprüfung durch das kantonale Amt für Raumplanung Zug, 13. OKT. 2010 — Kantonsplaner Stv.:

Publiziert im Amtsblatt Nr. 47+48 — Öffentliche Auflage im Erdgeschoss Rathausstr. 6
bescheinigt von der Abteilung Planung / Bau — vom 26. NOV. 2010 bis 27. DEZ. 2010

Vom Gemeinderat im vereinfachten Verfahren genehmigt am 12. JAN. 2011
Der Gemeindepräsident: — Der Gemeindeschreiber:

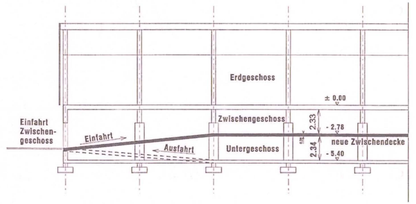
Publiziert im Amtsblatt Nr. 3+4 — Öffentliche Auflage im Erdgeschoss Rathausstr. 6
bescheinigt von der Abteilung Planung / Bau — vom 21. JAN. 2011 bis 09. FEB. 2011

Von der Baudirektion des Kantons Zug genehmigt am 28. APR. 2011

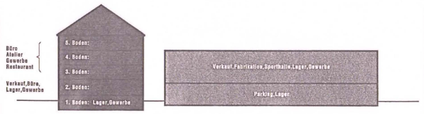
Legende Bebauungsplan

- Grenze Bebauungsplangebiet
- Ein - / Ausfahrt
- Öffentliche Radwege
- Öffentliche Fusswege
- bestehende Bäume , erhalten
- Hochstämmige Bäume (schematisch) , neu anpflanzen
- Grünflächen , erhalten
- Grünflächen , neu
- Anschlusspunkt Fussgänger und Radfahrer / Interne Fussgängerverbindungen
- bestehende Fussgängerstreifen
- neuer Fussgängerstreifen
- bestehende Gewässer , offenhalten
- bestehende Gebäude , unter Denkmalschutz gestellt gemäss RRB vom 13. Juni 1995
- bestehende Gebäude
- abzubrechende Gebäude
- Parkflächen Parkplätze zukünftig maximal 500 Stück
- Standorte gedeckte Abstellplätze für Zweiräder minimal 500 Stück
- Baubereich für eingeschossige Überdachungen

Schnitt Ein-/ Ausfahrt 1:200 Einstellhalle Fachmarkt 160 PP



Schemaschnitt durch Spinnerei Lorze

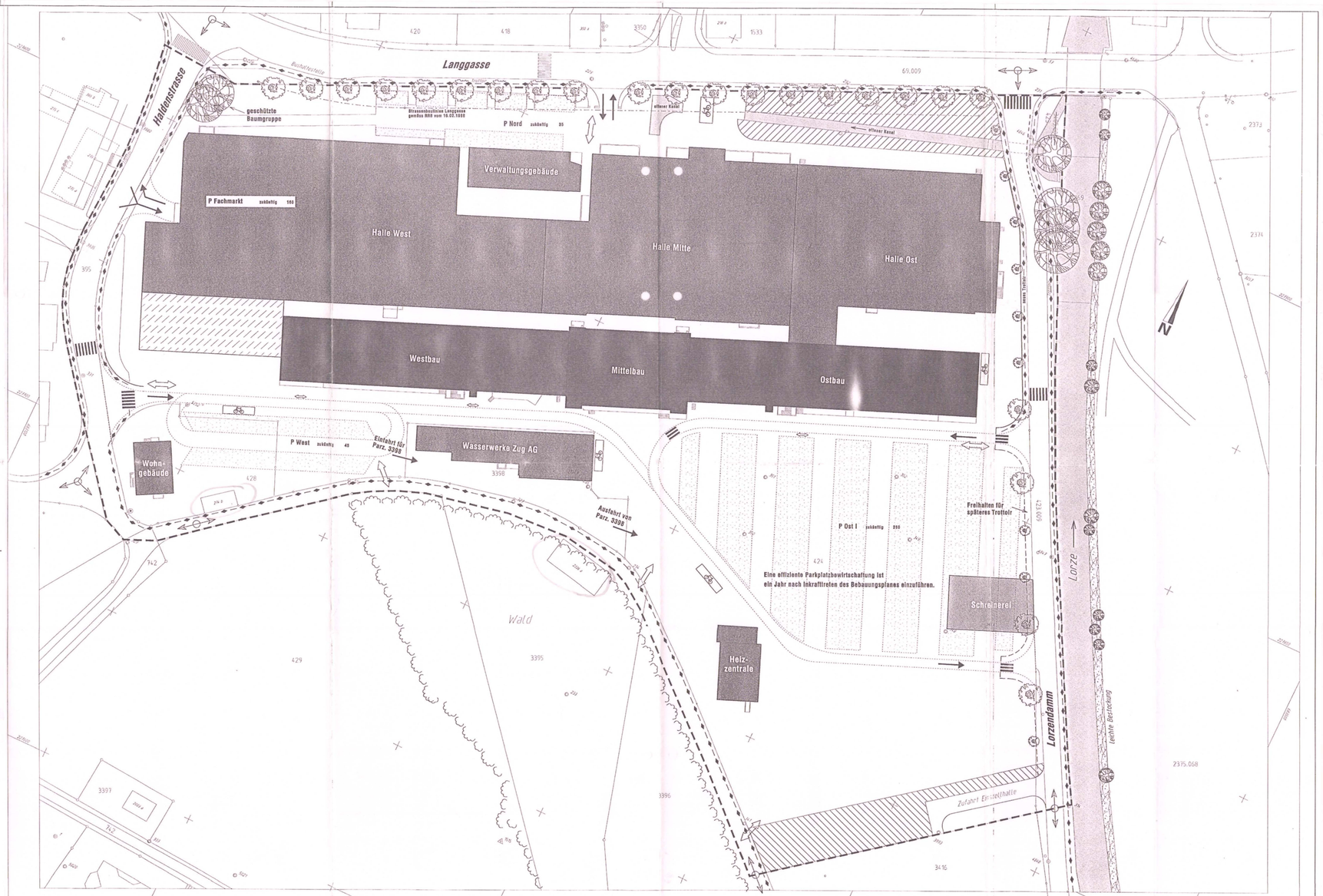


~~Der rechtsgültige Regionalplan für Einkaufszentren und der Regierungsratsbeschluss über die Planung und den Bau von Einkaufszentren vom 26. Februar 1974 sind einzuhalten.~~

Die anrechenbare ~~Fläche für Fachmärkte~~ **Verkaufsfläche** darf maximal ~~4000 m²~~ **8000 m²** betragen. Das Warenangebot ist auf den Non-Food-Bereich zu beschränken.

Bei Veränderungen des Bauvolumens (Abbruch, Neubauten) ist als Grundlage für eine Baubewilligung der rechtsgültige Bebauungsplan zu ändern.
Bei erheblichen Änderungen des Bauvolumens, welche einen städtebaulichen Eingriff bedeuten, sind Architekturstudien zu erstellen.
Kleine Änderungen des Bauvolumens können jedoch im normalen Baubewilligungsverfahren behandelt werden.
Soweit dieser Bebauungsplan keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften für Einzelbauweise der jeweiligen Bauordnung.

Eine effiziente Parkplatzbewirtschaftung ist ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes einzuführen.



1:500